

INFOBLATT - REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Bei der Rezeptgebührenbefreiung werden folgende Einkommen angerechnet:

- Lohn/Gehalt (Lohn-/Gehaltszettel beilegen)
- Pension (ohne Pflegegeld, aber mit Ausgleichszulage) (Bescheid der PV oder Kontoauszug beilegen)
- Ausländische Renten/Unfallrenten/Firmenpensionen/Renten des Bundessozialamtes (Bescheid der auszahlenden Stelle oder Kontoauszug beilegen)
- II. Säule aus der Schweiz (Kopie des Bescheides der Austrittsleistung)
- Arbeitslosengeld
- Krankengeld
- Ehegattenunterhalt (Scheidungsurteil bzw. Kontoauszug beilegen - Scheidungsurteil auf jeden Fall beilegen, auch wenn kein Ehegattenunterhalt gebührt, da auch für dies ein Nachweis erbracht werden muss (=Unterhaltsverzicht))
- Alimentezahlungen (Bestätigung der BH oder Kontoauszug beilegen)
- Familienzuschuss vom Land (Bescheid beilegen)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Miet-/Pachtvertrag)
- Zinserträge (Kopie des betreffenden Sparbuches/Wertpapiere etc.)

Dabei wird das Einkommen des Antragstellers (und ggf. dessen Ehepartners/Lebenspartners) mit 100 % berücksichtigt.

Das Einkommen aller anderer im selben Haushalt lebender Personen wird mit 12,5 % angerechnet.

Für die Rezeptgebührenbefreiung gelten für das **Jahr 2019** folgende Richtsätze:

Alleinstehend: € 933,06 bei erhöhtem Medikamentenbedarf: € 1.073,02
Partnerschaft: € 1.398,97 bei erhöhtem Medikamentenbedarf: € 1.608,82

Für jedes im selben Haushalt lebende, anspruchsberechtigte Kind wird der Richtsatz um weitere € 143,97 erhöht.

Der Antrag auf Befreiung von der Rezeptgebühr hat mit dem entsprechenden Formular (erhältlich bei der VGKK, bei allen Servicestellen sowie im Internet unter www.vgkk.at) und gegen Vorlage sämtlicher notwendiger Beilagen (Einkommensbelege) zu erfolgen.

Bei besachwalteten Personen muss eine Kopie des Sachwalterschaftsbeschluss beigelegt werden, falls dieser noch nicht bei uns aufliegt.